

Änderung der Bebauungsvorschriften
zum Teilbebauungsplan "Ob dem Hintereck" der Stadt Meersburg.

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften vom 23. April 1974 erhält folgende Fassung:

Auf den Plätzen 1 bis 4 sind nur reine Sanatorien mit ihren Nebenanlagen, auf den Plätzen 5 und 6 außerdem Kurheime, Wohnhäuser für Ärzte und Bedienstete, sowie allgemeine Kureinrichtungen, (Tennis, Sporthallen, eine Wäscherei und ein Tageskinderhort für das Kurgebiet) zu errichten. Auf dem Platz 5 sind ferner Betriebe des Beherbergungswesens sowie schulische Einrichtungen die der Zweckbestimmung des Kurgebietes entsprechen, zulässig. Nicht zugelassen sind Apartment-Hotels, Zweitwohnungen und Wohnungen, die nicht dem Kurbetrieb dienen.

Meersburg, den 1. September 1987



Landwehr
Bürgermeister

